

Registriert vom Justizministerium
der Republik Belarus am 7.März 2003
Zeugnis über die staatliche Registrierung
Nr. 01172

Verabschiedet durch die
Gründungsversammlung vom 8.Februar
2003

Änderungen und Ergänzungen
(neue Fassung der Satzung)
Registriert vom Justizministerium
der Republik Belarus am 13.Juni 2006
Zeugnis über die staatliche Registrierung
Nr. 01454
16.Juni 2006
Zeugnis über die staatliche Registrierung
Nr. 02075
11.April 2011
Zeugnis über die staatliche Registrierung
Nr. 02075

Änderungen und Ergänzungen
(neue Fassung der Satzung)
Bewilligt

am 6.Mai 2006, Protokoll Nr 3
am 17.Mai 2010, Protokoll Nr. 7
am 31.März 2011, Protokoll Nr. 8
am 5.März 2012, Protokoll Nr.9

[Stempel]:

Justizministerium der Republik Belarus
Staatliche Registrierung der Änderungen und Ergänzungen der Satzung
Beschluss Nr.93 vom 11.04.2012
Eingetragen ins Einheitliche staatliche Register
der juristischen Personen und Einzelunternehmer
unter Nr.600978346
Zeugnis über die staatliche Registrierung
Nr. 02127

Unterschrift: *[gez. Unterschrift]*

[Rundsiegel mit dem Staatswappen]: Justizministerium der Republik Belarus

**Satzung
des internationalen gemeinnützigen Vereins
UNIHELP**

**Minsk
2012**

1. Rahmenbestimmungen

1.1. Der Internationale Gemeinnützige Verein UNIHHELP (weiter dem Text nach: IGV UNIHHELP) ist die gesellschaftliche Vereinigung vom wohltätigen und sozialen Charakter in ihrem Tätigkeitsbereich, die von den Bürgern auf Basis der Prinzipien der Freiwilligkeit, Publicity, der Gleichberechtigung ihrer Mitglieder, der Selbstverwaltung, der Gesetzlichkeit bei gemeinsamer Realisierung der bürgerlichen, sozialen, kulturellen und der anderen legitimen Rechte ihrer Mitglieder, besteht.

1.2. Der IGV UNIHHELP übt seine Tätigkeit gemäß der Verfassung der Republik Belarus, dem Gesetz der Republik Belarus „Über die Gesellschaftlichen Vereinigungen“, den anderen Akten der geltenden Gesetzgebung und der vorliegenden Satzung aus.

1.3. Der Name IGV UNIHHELP:

in russischer Fassung lautet:

voller Name: Международное благотворительное общественное объединение «ЮниХелп»¹

verkürzter Name: МБОО «ЮниХелп»

in weißrussischer Fassung lautet:

voller Name: Міжнароднае дабрачыннае грамадскае аб'яднанне «ЮніХэлп»

verkürzter Name: МДГА «ЮніХэлп»

1.4. IGV Unihelp hat den Status der internationalen gesellschaftlichen Vereinigung, dessen Tätigkeit sich über die Gebiete der Republik Belarus und Deutschland, auch der anderen Länder, wo die IGV UNIHHELP-Niederlassungen gegründet wurden, verbreitet.

¹ Aus dem Englischen übersetzt «хелп» (help) bedeutet Hilfe, helfen. Die Vorsilbe «юни» (uni) ist abgeleitetes russisches Wort «юный- junnij». Diese Wörter widerspiegeln genau die Spezifik der Tätigkeit der Organisation, Hilfe den jungen Leuten. Die Notwendigkeit in der Verwendung der Wörter der englischen und russischen Herkunft wird durch den internationalen Status der Organisation bedingt. Der Name soll sowohl den Bürgern aus Belarus als auch aus anderen Ländern verständlich sein. 2

Ich, die Übersetzerin Irina Evzhenko, bestätige hiermit die Richtigkeit der von mir geleisteten Übersetzung der Urkunde aus dem Russischen und Belarussischen ins Deutsche.

Я, переводчик Евженко Ирина Евгеньевна, подтверждаю достоверность совершенного мной перевода текста документа с русского и белорусского языков на немецкий язык

1.5. Der IGV UNIHHELP ist eine juristische Person, hat selbständige Bilanz, Verrechnungskonto und andere Konten, Siegel, Stempel mit eigenem Namen, eigene Briefbögen, kann auch die rechtsverbindlich eingetragene Symbolik haben.

1.6. Der IGV UNIHHELP kann in seinem Namen Vermögens - und persönliche Nichtvermögensrechte erwerben, der Haftung unterliegen, Verpflichtungen tragen, Kläger und Beklagter im Gericht sein.

1.7. Der IGV UNIHHELP hat die Berechtigung, in die internationalen Vereinigungen einzutreten, an der Bildung der internationalen Verbände der gesellschaftlichen Vereinigungen teilzunehmen, direkte internationale Kontakte und Beziehungen zu pflegen, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen und an der Durchsetzung der Maßnahmen, die der geltenden Gesetzgebung und den internationalen Verpflichtungen der Republik Belarus nicht widersprechen, teilzunehmen.

1.8. Der IGV UNIHHELP macht seine Büroarbeit gemäß der Gesetzgebung, hat eigenes Archiv und verpflichtet sich die für die langzeitige Aufbewahrung bestimmten Dokumente in die Institutionen des Nationalarchives entsprechend der Adresse des Sitzes der juristischen Person abzugeben.

Juristische Adresse: 220113 Republik Belarus, Minsk, Ul.Melezha 1-802

2. Zweck, Aufgaben, Geschäftsgegenstand und Methoden der Tätigkeit des IGV UNIHHELP

2.1. Das Ziel der Tätigkeit des IGV UNIHHELP ist die humanitäre, wohltätige und soziale Arbeit, die die vollwertige Entwicklung, die Verbesserung der Lebensqualität der Kinder und der Jugend der Republik Belarus fördert.

2.2. Die Aufgaben des IGV UNIHHELP:

- humanitäre Hilfeleistung den Weisenkindern, den Kindern und den Jugendlichen aus den benachteiligten Familien, den Kindern und den Jugendlichen mit den Besonderheiten der physischen und psychischen Entwicklung, den behinderten Kindern und den jungen Behinderten, den minderbemittelten und kinderreichen Familien;

3

Ich, die Übersetzerin Irina Evzhenko, bestätige hiermit die Richtigkeit der von mir geleisteten Übersetzung der Urkunde aus dem Russischen und Belarussischen ins Deutsche.

Я, переводчик Евженко Ирина Евгеньевна, подтверждаю достоверность совершенного мной перевода текста документа с русского и белорусского языков на немецкий язык

- humanitäre Hilfeleistung den Häusern des Kindes, den Kinderheimen, den Weisenhäusern, den Internaten, den territorialen Zentren der sozialen Betreuung der Bevölkerung und anderen sozialen und medizinischen Einrichtungen der Republik Belarus;
- Hilfeleistung und Unterstützung der kranken Kinder;
- Ausarbeitung der Komplexprogramme und der einzelnen Maßnahmen, die auf die allseitige Entwicklung der Kinder und der Jugend gerichtet sind, die Hilfeleistung in der Rehabilitation und der Sozialisierung der Kinder und der Jugendlichen, die in der Sozialrisikosituation sind;
- Erarbeitung der Komplexprogramme und einzelner Maßnahmen, die auf die Professionalitätsförderung der Mitarbeiter im sozialen und medizinischen Bereichen gerichtet sind, auch Beitrag der effektiven Entwicklung dieser Bereiche in der Republik Belarus.

2.3. Geschäftsgegenstand der IGV UNIHELP ist die wohltätige und soziale Tätigkeit, die auf die humanitäre Hilfeleistung den bedürftigen Kindern und jungen Leuten gerichtet ist, wie auch auf die Erarbeitung und Durchführung der sozialbedeutenden Projekte und Programme.

2.4. Für die Erreichung der Satzungsziele und der Aufgaben der IGV UNIHELP werden folgende Tätigkeitsmethoden angewandt:

- Das Erlernen der Bedürfnisse der Weisenkinder, der Kinder und Jugendlichen aus gestörten familiären Verhältnissen, der Behinderten, der minderbemittelten und kinderreichen Familien, der Kinder und Jugend mit Besonderheiten der psychischen und physischen Entwicklung und ihrer Familien;
- Sammlung der Geldmittel für die Hilfeleistung den Bedürftigen;
- soziale, humanitäre und materielle Hilfeleistung den Weisenkindern, den Behinderten, den Kindern mit den Besonderheiten der psychischen und physischen Entwicklung, minderbemittelten und kinderreichen Familien, den Institutionen von gesellschaftlicher Relevanz;

- Erarbeitung und Einführung der wissenschaftlich - praktischen Materialien und Experimentprogramme, die zur Aufbewahrung und zur Verbesserung der psychischen und physischen Gesundheit der Bevölkerung der Republik Belarus beitragen;
- Organisation, Durchführung und Teilnahme an den Seminaren, an den wissenschaftspraktischen Konferenzen, Foren, Weiterbildungen und anderen Veranstaltungen, die den Satzungszielen und Aufgaben entsprechen und von der geltenden Gesetzgebung nicht verboten sind;
- Organisation, Durchführung und die Teilnahme an den Wohltätigkeitsversteigerungen, Ausstellungen, Konzerten, Spendenmarathons, anderen Veranstaltungen, die den Satzungszielen und Aufgaben entsprechen und von der geltenden Gesetzgebung nicht verboten sind;
- Organisation der Gesundung auch des Kulturaustausches der Kinder und Jugend auf dem Territorium der Republik Belarus und im Ausland;
- Herstellung der internationalen Kontakte mit anderen gemeinnützigen Organisationen;
- Errichtung und Eröffnung der Einrichtungen für die sozialen Zwecke;
- Gründung und Registrierung der eigenen Massenmedien, Ermöglichung der Verlagstätigkeit im Verfahren, das von der Gesetzgebung der Republik Belarus festgelegt wird ;
- Durchführung der ausgearbeiteten Programme und Projekte, die auf die allseitige Entwicklung der Kinder und Jugend der Republik Belarus gerichtet sind, berufliche Weiterbildung vom Personal in den sozialen und medizinischen Bereichen, auch Beitrag zur effizienten Entwicklung dieser Bereiche in der Republik Belarus;

2.5. Die Tätigkeit, die für ihre Realisierung spezielle Genehmigung (Lizenz) braucht, wird nur nach dem Erhalt der notwendigen Genehmigung (Lizenz) ausgeübt.

3. Mitglieder des IGV UNIHHELP

Ihre Rechte und Pflichten

3.1. Der IGV UNIHHELP sieht die festgelegte Mitgliedschaft der natürlichen Personen vor.

3.2. Als Mitglieder der IGV UNIHHELP - Zweigstellen dürfen volljährige achtzehnjährige Bürger sein, die gegenständige Satzung anerkennen und soziale, wohltätige und andere notwendige Hilfe und Unterstützung den Kindern und der Jugend, den minderbemittelten Schichten der Bevölkerung auch den Gesundheitseinrichtungen, wo die betreffende Zweigstelle sich territorial befindet, leisten wollen.

Personen ohne Staatsbürgerschaft, ausländische Bürger, die dauernd in der Republik Belarus leben, können Mitglieder der weißrussischen Zweigstelle des IGV UNIHHELP werden.

3.3. Die IGV UNIHHELP - Mitgliedschaft erfolgt vom Vorstand der IGV UNIHHELP - Zweigstelle und bedarf der schriftlichen Antragsstellung des Beitretenden. Zu dem schriftlichen Antrag werden Empfehlungsschreiben von zwei Mitgliedern des IGV UNIHHELP beigelegt.

3.4. Die IGV UNIHHELP- Mitglieder haben folgende Rechte, sie können:

- in alle Wahlorgane des Vereins wählen und gewählt werden;
- fragen und Informationen über die Tätigkeit von IGV UNIHHELP erhalten;
- an allen von IGV UNIHHELP organisierten Veranstaltungen teilnehmen;
- dem IGV UNIHHELP materiell helfen, jede andere Hilfe leisten;
- in die Wahlorgane von IGV UNIHHELP Vorschläge für die Verbesserung der Arbeit von IGV UNIHHELP aufbringen und an den Diskussionen teilnehmen;
- aus dem IGV UNIHHELP frei austreten;

3.5. Mitglieder des IGV UNIHHELP sind verpflichtet:

- den Anforderungen der vorliegenden Satzung nachzukommen;
- die Autorität des IGV UNIHHELP zu stärken und das Vermögen aufzubewahren;

- der Erfüllung der Ziele und der Aufgaben des IGV UNIHELP beizutragen;
- die Beschlüsse des Gremiums der IGV UNIHELP, die im Rahmen ihrer Kompetenz getroffen werden, zu erfüllen;

3.6. Mitgliedschaft im IGV UNIHELP wird auf Grund des schriftlichen Antrages beendet oder im Fall des Ausschlusses aus der Mitgliedschaft des IGV UNIHELP wegen :

- der Nichterfüllung der Forderungen der vorliegenden Satzung;
- der Entziehung von der Arbeit des IGV UNIHELP im Laufe des Jahres;
- der Vornahme einer Handlung, die den Zielen und den Prinzipien des IGV UNIHELP widerspricht;

3.7. Die Entscheidung über dem Ausschluss aus der Mitgliedschaft des IGV UNIHELP wird von dem Vorstand getroffen. Beim Austritt oder Ausschluss aus dem IGV UNIHELP hat das Mitglied des IGV UNIHELP kein Recht aufs Teil des Vermögens und Materials des IGV UNIHELP, wenn nichts anderes bei ihrer Übergabe vereinbart wurde.

4. Die Organisationsstruktur des IGV UNIHELP

4.1. Die Struktur des IGV UNIHELP besteht aus den Zweigstellen in der Republik Belarus und in Deutschland, die nach dem Vorstandsbeschluss des IGV UNIHELP gegründet werden. Bei Vorhandensein von :

- zehn und mehr IGV UNIHELP Mitgliedern auf dem Gebiet der Republik Belarus
- drei und mehr IGV UNIHELP Mitgliedern auf dem Gebiet Deutschlands

Nach dem Beschluss des Vorstandes können die IGV UNIHELP- Stellen in anderen Ländern gegründet werden. Es sollen drei und mehr Mitglieder der IGV UNIHELP vorhanden sein, die Bürger des Landes, wo die Zweigstelle eröffnet wird, sind.

4.2. Alle Zweigstellen sind gleichgestellt.

4.3. Nach dem Beschluss des Vorstandes können die IGV UNIHELP- Zweigstellen mit allen Rechten einer juristischen Person ausgestattet sein. 7

Ich, die Übersetzerin Irina Evzhenko, bestätige hiermit die Richtigkeit der von mir geleisteten Übersetzung der Urkunde aus dem Russischen und Belarussischen ins Deutsche.

Я, переводчик Евженко Ирина Евгеньевна, подтверждаю достоверность совершенного мной перевода текста документа с русского и белорусского языков на немецкий язык

4.4. Das oberste Organ der IGV UNIHELP- Zweigstelle ist die Versammlung, die nach Bedarf, mindestens ein Mal jährlich zusammentritt. Der Vorstand der Zweigstelle bestimmt das Datum, den Ort und die Tagesordnung der Versammlung, es wird zur Kenntnis der Mitglieder der IGV UNIHELP - Zweigstelle gegeben, spätestens 20 Tage vor dem Datum der Versammlung.

Eine außerordentliche Versammlung wird nach dem Beschluss des Vorstandes der Zweigstelle oder des Vorstandsvorsitzenden einberufen, sie kann auf der Anfrage des Rechnungsprüfers oder auf Anforderung mindestens von einem Drittel Mitglieder der IGV UNIHELP - Zweigstelle durchgeführt werden.

4.5. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der IGV UNIHELP - Zweigstelle anwesend sind. Beschlossen wird durch die einfache Mehrheit aller Stimmen der Anwesenden bis auf einige Fälle, die einzeln in der vorliegenden Satzung vorbehalten werden. Die Form und die Reihenfolge der Abstimmung werden von den Teilnehmern der Mitgliederversammlung bestimmt.

4.6. Die Rechtszuständigkeit der Versammlung der IGV UNIHELP- Zweigstelle

Es wird entschieden über:

- die Hauptrichtungen des Tätigkeitsbereiches der IGV UNIHELP- Zweigstelle;
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Rechnungsprüfers;
- die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfers und die Beschlussfassung;
- Aufhebung aller Beschlüsse, die von den Leitungsgremien oder Beamten der IGV UNIHELP- Zweigstelle gefasst wurden, im Fall ihrer Divergenz der Gesetzgebung oder vorliegender Satzung;
- über andere Fragen, die zu den wichtigsten Aufgaben und Zielen der Tätigkeit der IGV UNIHELP- Zweigstelle gehören;

4.7. In dem Zeitraum zwischen den Versammlungen leitet der Vorstand die Arbeit der IGV UNIHELP- Zweigstelle. Der Vorstand der Zweigstelle wird von

Ich, die Übersetzerin Irina Evzhenko, bestätige hiermit die Richtigkeit der von mir geleisteten Übersetzung der Urkunde aus dem Russischen und Belarussischen ins Deutsche.

Я, переводчик Евженко Ирина Евгеньевна, подтверждаю достоверность совершенного мной перевода текста документа с русского и белорусского языков на немецкий язык

der Mitgliederversammlung der IGV UNIHHELP - Zweigstelle in einer Anzahl von drei Personen für die Frist von drei Jahren gewählt.

Die Sitzung des Vorstandes der Zweigstelle tagt nach Bedarf, mindestens ein Mal in zwei Monaten. Auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden der Zweigstelle können jederzeit die Tagungen des Vorstandes einberufen werden.

4.8. Der Vorstand der Zweigstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Im Fall der Meinungsverschiedenheit der Vorstandsmitglieder, ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden der Zweigstelle entscheidend.

4.9. Zur Kompetenz des Vorstandes der IGV UNIHHELP- Zweigstelle gehören:

- Einberufung der Mitgliederversammlung der IGV UNIHHELP- Zweigstelle
- Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der IGV UNIHHELP- Zweigstelle, auch Vollzug der Entscheidungen, die von der Hauptversammlung und von dem Vorstand der IGV UNIHHELP getroffen wurden
- Anhörung und Bewilligung der Berichte des Vorstandsvorsitzenden der Zweigstelle über die laufende Arbeit
- Allgemeine Leitung der Tätigkeit der IGV UNIHHELP- Zweigstelle
- evtl. Bildung beim Vorstand der Zweigstelle der Befristeten- und Dauerkommissionen, entsprechend den Richtungen der Tätigkeit
- Aufnahme zur Mitgliedschaft der IGV UNIHHELP - Zweigstelle, Ausschließung aus der Mitgliedschaft der IGV UNIHHELP - Zweigstelle
- Wahlen des Stellvertreters des Vorstandsvorsitzenden der Zweigstelle für die Dauer von 3 Jahren, Festlegen seines Dienstbereiches
- Entscheidungen über andere Fragen der Tätigkeit der IGV UNIHHELP, die zu der exklusiven Zuständigkeit von anderen Gremien nicht zugeordnet sind.

4.10. Aus Leitungsgremium der Zweigstelle wird der Vorstandsvorsitzende der Zweigstelle für den Zeitraum der Handlungsvollmacht des Vorstandes gewählt.

Der Vorsitzende des Vorstandes der IGV UNIHHELP - Zweigstelle verfügt über alle Rechte und Verpflichtungen des Leiters einer juristischen Person, darunter:

- leitet die laufende Tätigkeit und ist für die Ausführung der Satzungsaufgaben und Ziele der IGV UNIHHELP- Zweigstelle verantwortlich;
- erfüllt die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes der IGV UNIHHELP, Mitgliederversammlung der Zweigstelle, des Vorstandes der Zweigstelle der IGV UNIHHELP;
- ist Verfügungsberechtigte über die Finanzen und das Vermögen der IGV UNIHHELP – Zweigstelle;
- handelt im Namen der IGV UNIHHELP - Zweigstelle und vertritt seine Interessen vor Behörden der Staatsmacht und Verwaltung, in Beziehungen mit juristischen und natürlichen Personen;
- im Namen der IGV UNIHHELP - Zweigstelle schließt Verträge, Abkommen ab und wickelt ohne Vollmacht die Geschäfte ab , verfügt über Vermögen und Fonds der IGV UNIHHELP - Zweigstelle, erteilt den anderen Personen Vollmächte zur Ausführung der genannten Tätigkeiten;
- im Namen der IGV UNIHHELP - Zweigstelle bürgerlich - rechtliche Verträge und Abkommen, erteilt Ermächtigungen an die Mitglieder und an die hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins;
- erfasst die Verordnungen und gibt Anweisungen, die für alle Mitarbeitern bindend sind;
- verteilt die Verpflichtungen unter den Mitgliedern von IGV UNIHHELP - Zweigstellen und koordiniert ihre Arbeit;
- genehmigt Personalausstattung und Personallöhne der fest angestellten Mitarbeiter der IGV UNIHHELP – Zweigstelle

- stellt die Mitarbeiter der IGV UNIHHELP- Zweigstelle an und kündigt sie, organisiert die Förderungsmaßnahmen und verhängt Ordnungsstrafen;
- eröffnet das Verrechnungskonto auch andere Bankkonten der IGV UNIHHELP – Zweigstelle;
- leistet andere Tätigkeiten, die für die Erreichung der Satzungsziele der IGV UNIHHELP – Zweigstelle notwendig sind, außer der Tätigkeiten, die laut der laufenden Satzung, zu dem außerordentlichen Aufgabenbereich der anderen Verwaltungsorganen gehören.

4.11. In der Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden der Zweigstelle übernimmt diese Funktion der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der Zweigstelle.

4.12. Die Kontrolle über die Finanzen und Wirtschaftstätigkeit der IGV UNIHHELP - Zweigstelle wird von dem Rechnungsprüfer der Zweigstelle der IGV UNIHHELP gemacht. Es werden für die Prüfung die unabhängigen in diesem Bereich Fachleute eingesetzt. Der Rechnungsprüfer der IGV UNIHHELP hat Recht, die finanzielle und wirtschaftliche Tätigkeit der IGV UNIHHELP - Zweigstelle zu kontrollieren.

4.13. Die Beschlüsse der Wahlorgane der IGV UNIHHELP - Zweigstelle kann man beim Vorstand der IGV UNIHHELP oder in der Generalversammlung der IGV UNIHHELP anfechten.

4.14. Für alle Entscheidungen der Kollegialorgane der IGV UNIHHELP- Zweigstelle und seine Organisationsstrukturen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

5. Das höchste Organ und die Wahlorgane der IGV UNIHHELP

5.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der IGV UNIHHELP, sie tritt je nach dem Bedarf, mindestens ein Mal jährlich zusammen. Das Datum, Ort der Durchführung der Hauptversammlung und die zu besprechenden Fragen werden von dem Vorstand festgelegt und zur Kenntnis aller Mitglieder der IGV UNIHHELP gebracht, nicht später als vor 20 Tagen vor Datum der Versammlung.

Ich, die Übersetzerin Irina Evzhenko, bestätige hiermit die Richtigkeit der von mir geleisteten Übersetzung der Urkunde aus dem Russischen und Belarussischen ins Deutsche.

Я, переводчик Евженко Ирина Евгеньевна, подтверждаю достоверность совершенного мной перевода текста документа с русского и белорусского языков на немецкий язык

Die außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes und des Vorstandsvorsitzenden oder auf Verlangen des Rechnungsprüfers, oder auf Verlangen mindestens von einem Drittel Mitglieder der IGV UNIHELP einberufen.

5.2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 Mitglieder des IGV UNIHELP anwesend sind. Entscheidungen werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen, außer den Fällen, die gesondert in der vorliegenden Satzung besprochen sind. Die Form und die Reihenfolge der Abstimmung werden von den Teilnehmern der Generalversammlung festgelegt.

5.3. Die Zuständigkeit der Generalversammlung des IGV UNIHELP:

- bestimmt die Hauptrichtungen der Tätigkeit der IGV UNIHELP
- bewilligt die Satzung, bringt Änderungen und Ergänzungen
- wählt und entlastet die Vorstandsmitglieder, den Rechnungsprüfer
- entgegennimmt und bewilligt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des Rechnungsprüfers, trifft Entscheidungen darüber
- im Fall der Diskrepanz zwischen der Gesetzgebung und der vorliegenden Satzung hebt die Beschlüsse auf, die von der Leitungsorganen und Beamten der IGV UNIHELP getroffen wurden;
- trifft Entscheidungen über Umwandlung und Auflösung der IGV UNIHELP
- entscheidet über den Rechtsnachfolger im Falle der Auflösung der IGV UNIHELP
- trifft Entscheidungen über andere Fragen, die die wichtigsten Aufgaben und Ziele der Arbeit der IGV UNIHELP betreffen.

5.4. Der Vorstand leitet die Arbeit der IGV UNIHELP in der Zeitperiode zwischen den Tagungen der Generalversammlung. Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus den Mitgliedern der IGV UNIHELP in einer Anzahl von drei Personen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Sitzungen des Vorstandes werden im Bedarfsfall abgehalten, aber nicht seltener als ein Mal in zwei Monaten.

Ich, die Übersetzerin Irina Evzhenko, bestätige hiermit die Richtigkeit der von mir geleisteten Übersetzung der Urkunde aus dem Russischen und Belarussischen ins Deutsche.

Я, переводчик Евженко Ирина Евгеньевна, подтверждаю достоверность совершенного мной перевода текста документа с русского и белорусского языков на немецкий язык

Die Sitzung des Vorstandes kann jede Zeit von dem Vorstandsvorsitzenden einberufen werden.

5.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in seiner Sitzung mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Sind die Vorstandsmitglieder zur einheitlichen Fassung nicht gekommen, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5.6. Die Zuständigkeit des Vorstandes der IGV UNIHHELP :

- der Vorstand beruft Versammlungen ein und organisiert die Ausführung von Entscheidungen der Generalversammlung des IGV UNIHHELP;
- der Vorstand nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandsvorsitzenden entgegen und verabschiedet diese;
- der Vorstand leitet die allgemeine Tätigkeit des IGV UNIHHELP;
- der Vorstand kann je nach Tätigkeitsrichtungen ständige und zeitweilige Kommissionen bilden;
- der Vorstand trifft Entscheidungen über die Erwerbung, Veräußerung des Eigentums des IGV UNIHHELP und über ihre Verfügung;
- der Vorstand fasst seine Beschlüsse über die Gründung und Lösung der IGV UNIHHELP - Zweigstellen und über ihre Ausstattung mit den Rechten einer juristischen Person;
- der Vorstand nimmt Mitglieder des IGV UNIHHELP auf, schließt aus der Mitgliedschaft der IGV UNIHHELP aus;
- der Vorstand trifft Entscheidungen über die Gründung der juristischen Personen des IGV UNIHHELP im Interesse der Realisierung der Satzungsziele und Satzungsaufgaben, bewilligt ihre Satzungen (Geschäftsordnungen) und Leiter;
- der Vorstand wählt für die Dauer von drei Jahren den Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden und legt seine Zuständigkeit fest ;
- der Vorstand bewilligt die Muster des Siegels und des Stempels, des Briefbogens und der Symbolik von IGV UNIHHELP;

13

Ich, die Übersetzerin Irina Evzhenko, bestätige hiermit die Richtigkeit der von mir geleisteten Übersetzung der Urkunde aus dem Russischen und Belarussischen ins Deutsche.

Я, переводчик Евженко Ирина Евгеньевна, подтверждаю достоверность совершенного мной перевода текста документа с русского и белорусского языков на немецкий язык

- der Vorstand hat Recht, die Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung des IGV UNIHELP vorzunehmen, die mit der Änderung des Dienstsitzes des IGV UNIHELP (Sitz des Leitungsgremiums) verbunden sind, oder durch den Änderungen in der Gesetzgebung verursacht sind;
- der Vorstand entscheidet über andere Fragen der Tätigkeit des IGV UNIHELP, die nicht zur der exklusiven Zuständigkeit der andern Gremien gehören;
- der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorstandsvorsitzenden für die Amtsdauer des Vorstandes;

Der Vorstandsvorsitzende des IGV UNIHELP verfügt über alle Rechte und Pflichten des Leiters einer juristischen Person, darunter:

- leitet die laufende Tätigkeit und kommt für die Erfüllung der Satzungsaufgaben und Ziele des IGV UNIHELP auf
- verwirklicht die Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes des IGV UNIHELP;
- zum Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes ist er direkter Verwalter der Geldmittel und des Vermögens der IWVG UNIHELP;
- im Namen des IGV UNIHELP handelt und vertritt seine Interessen vor staatlichen Behörden und den Verwaltungsorganen, in Beziehungen mit juristischen und natürlichen Personen;
- im Namen des IGV UNIHELP schließt Verträge, Abkommen und wickelt ohne Ermächtigung Geschäfte ab, disponiert über Vermögen und Geldmittel des IGV UNIHELP, erteilt Vollmächte den anderen Personen auf die Ausführung dieser Handlungen.
- im Namen des IGV UNIHELP schließt bürgerlich-rechtliche Verträge und Abkommen, gibt Beglaubigungsschreiben an seine Mitglieder und an die hauptamtlichen Mitarbeiter.
- erlässt die notwendigen Gebote und macht Anweisungen, die für die Mitarbeiter verpflichtend sind;

- verteilt die Verpflichtungen unter den Mitgliedern der IGV UNIHELP und koordiniert ihre Arbeit;
- legt den Personalplan und Dienstgehälter für festangestellte Mitarbeiter fest;
- stellt an und kündigt die Mitarbeiter, wendet Förderungsmaßnahmen an und erlegt Disziplinarstrafen auf;
- eröffnet bei den Banken Verrechnungs- und andere Konten des IGV UNIHELP
- verrichtet andere Aktivitäten, die für die Erreichung der Satzungsziele von IGV UNIHELP notwendig sind, ausgeschlossen diejenigen, die entsprechend der Satzung zu der außerordentlichen Kompetenz der Generalversammlung und des Vorstandes des IGV UNIHELP gehören.

5.7. In der Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden wird seine Funktion von dem Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden erfüllt.

5.8. Die Kontrolle über die finanzwirtschaftliche Tätigkeit des IGV UNIHELP wird von dem Rechnungsprüfer gemacht, durch die Einbeziehung für diese Prüfung der unabhängigen Fachleute.

Der Rechnungsprüfer wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt und ist der Generalversammlung, die ihn gewählt hat, rechenschaftspflichtig.

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfers der IGV UNIHELP:

- kontrolliert in Ganzem die Arbeit der Wahlgorgane und die Tätigkeit des IGV UNIHELP;
- macht Prüfungen der finanzwirtschaftlichen Tätigkeit IGV UNIHELP, übt die Kontrolle der Einhaltung der Satzung und der Abwicklung der finanzwirtschaftlichen Tätigkeit des IGV UNIHELP.
- führt die Prüfungen der Tätigkeiten der IGV UNIHELP - Zweigstellen im Fall der Abwesenheit bei ihnen der Kontroll- und Revisionsstellen;
- prüft die Belegerfassung und die Organisation der Büro- und Verwaltungsarbeit der IGV UNIHELP, zu jeder Zeit in dem Zeitraum der Gültigkeit seiner Befugnisse.

5.9. Der Rechnungsprüfer darf nicht in die Wahlgorgane des IGV UNIHELP gewählt werden, er darf jedoch an der Arbeit der Wahlgorgane mit dem beratenden Stimmrecht teilnehmen.

5.10. Der Rechnungsprüfer führt Kontrolle bedarfsgerecht, mindestens ein Mal im Jahr. Der Rechnungsprüfer hat Recht, wenn notwendig die Fachleute zur Beratung und für die Mitarbeit an der Inspektion heranzuziehen.

5.11. Die Entscheidungen der Wahlgorgane des IGV UNIHELP können vor Rechnungsprüfer oder vor Generalversammlung der IGV UNIHELP angefochten werden. Die Entscheidungen des Rechnungsprüfers können vor Generalversammlung des IGV UNIHELP angefochten werden.

5.12. Alle Beschlüsse der Kollegialorgane des IGV UNIHELP und seiner Organisationsstrukturen werden protokolliert. Die Ergebnisse der Prüfung werden von dem Rechnungsprüfer durch Akte und Belege festgehalten.

6. Rechte des IGV UNIHELP

6.1. Für die Erreichung der Satzungsziele und der Aufgaben ist der IGV UNIHELP berechtigt für:

- die Informationen, die ihre Tätigkeit angehen, hemmungsfrei zu erhalten und zu verbreiten, eigene Massenmedien zu gründen und die staatlichen Massenmedien ordnungsgemäß zu benutzen, die Verlagstätigkeit auszuüben;
- die Gründung in notwendigen Fällen der Struktureinheiten auf eigene Kosten;
- Vertretung und Verteidigung von Rechten und rechtmäßigen Interessen seiner Mitglieder bei staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Organen und Organisationen.

7. Mittel und Besitz des IGV UNIHHELP

7.1. Entsprechend der geltenden Gesetzgebung der Republik Belarus und der gegenständlicher Satzung hat der IGV UNIHHELP Recht auf beliebigen Besitz, der für die materielle Versorgung der Satzungstätigkeit notwendig ist, mit der Ausnahme von Gegenständen und Vorhaben, die laut der Gesetzgebung sich im Besitz des Staates befinden können.

Der Eigentumsbesitzer des IGV UNIHHELP ist der IGV UNIHHELP. Nach der Entscheidung des Vorstandes werden die IGV UNIHHELP - Zweigstellen mit dem operativ verwalteten Besitz ausgestattet.

7.2. Mittel und Besitz des IGV UNIHHELP bilden sich aus:

- freiwilligen Spenden;
- Erlös von den Vorlesungen, Ausstellungen und anderer Veranstaltungen;
- aus anderen Quellen, die von der Gesetzgebung nicht verboten sind.

7.3. Mittel und Besitz des IGV UNIHHELP dürfen nicht unter den Mitgliedern des IGV UNIHHELP verteilt sein, sie werden nur für die Satzungsziele und Aufgaben verwendet.

8. Aufhörung der Tätigkeit des IGV UNIHHELP

8.1. Die Aufhörung der Tätigkeit des IGV UNIHHELP verwirklicht sich durch die Umgestaltung oder Auflösung.

8.2. Die Umgestaltung des IGV UNIHHELP erfolgt auf Entscheidung der Generalversammlung, wenn mindestens 2/3 Mitglieder des IWVG UNIHHELP dafür gestimmt haben. Die Umgestaltung erfüllt das Gremium, das von der Mitgliederversammlung des IGV UNIHHELP beauftragt wird.

8.3. Die Auflösung des IGV UNIHHELP ereignet sich nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung, wenn dafür mindestens 2/3 von seinen Mitgliedern gestimmt haben, oder gemäß der Entscheidung des Obersten Gerichtes der Republik Belarus in den Fällen, die von der Gesetzgebung vorgesehen sind. 17

8.4. Die Auflösung erfolgt durch die Auflösungskommission, die von dem Gremium, das die Entscheidung über die Auflösung getroffen hat, gebildet wird.

8.5. Die Auflösungskommission bewertet das Vermögen des IGV UNIHELP, befriedigt die Ansprüche der Gläubiger und den restlichen Besitz verwendet zu Zwecken, die als Zielsetzung des IGV UNIHELP gestellt wurden.

8.6. Über die Auflösungsentscheidung des IGV UNIHELP wird an die Registrierungsinstanz und Finanzbehörden berichtet und in den offiziellen Ausgaben veröffentlicht.

Geheftet und gesiegelt
17 (siebzehn) Seiten
führender Sachverständiger des Amtes
für die Fragen der nicht gewinnorientierten
Organisationen
des Justizministeriums
der Republik Belarus
L.I. Kolâčka [gez. Unterschrift]

[Rundsiegel mit dem Staatswappen]: Justizministerium der Republik Belarus

[Rundsiegel mit dem Staatswappen]: Justizministerium der Republik Belarus

Ich, die Übersetzerin Irina Evzhenko, bestätige hiermit die Richtigkeit der von mir geleisteten Übersetzung der Urkunde aus dem Russischen und Belarussischen ins Deutsche.

Я, переводчик Евженко Ирина Евгеньевна, подтверждаю достоверность совершенного мной перевода текста документа с русского и белорусского языков на немецкий язык

Stadt Minsk, Republik Belarus. Der zehnte Januar zweitausenddreizehn.

Ich, Mamskova, Natalia Nikolaevna, Stellvertreterin des Leiters des Staatsnotariats Nr.3 im Stadtbezirk Sowjetski der Stadt Minsk beglaubige hiermit die Übereinstimmung dieser Kopie mit der Urschrift; in der letzteren sind keine Ausradierungen, Ergänzungen, durchgestrichenen Wörter und sonstigen nichtbeglaubigten Verbesserungen bzw. irgendwelche Besonderheiten vorhanden.

Eingetragen im Urkundenbuch unter der Nr. 2-31

Entrichtet: 100 000 Rubel –Staatsgebühr und

5 000 Rubel - Gebühr für die erbrachte zusätzliche entgeltliche Dienstleistung

Stellvertreterin des Leiters : *[gez. Unterschrift]*

[Rundsiegel mit dem Staatswappen]: Justizministerium der Republik Belarus.
Staatsnotariat Nr. 3 im Stadtbezirk Sowjetski zu Minsk. Nr.3

Die Urkunde ist auf 18 (achtzehn) Blatt geheftet,
nummeriert und gesiegelt.

Stellvertreterin des Leiters : *[gez. Unterschrift]*

[Rundsiegel mit dem Staatswappen]: Justizministerium der Republik Belarus.
Staatsnotariat Nr. 3 im Stadtbezirk Sowjetski zu Minsk. Nr.3

APOSTILLE

(Convention de la Haye du 5 octobre 1961)

1. Land: Republik Belarus

Diese öffentliche Urkunde

2. ist unterschrieben von Mamskova N.N.

3. in ihrer Eigenschaft als Stellvertreterin des Leiters

4. sie ist versehen mit dem Siegel/ Stempel: Staatsnotariat Nr.3
im Stadtbezirk Sowjetski zu Minsk

bestätigt

5. in der Stadt Minsk

6. am 11.01.2013

7. durch Zaharova, Ž.V., Leiterin

Verwaltung für Notariat und Standesamtswesen, Justizministerium der
Republik Belarus

8. unter Nr. 209

9. Siegel:

[Rundsiegel mit dem Staatswappen]: Justizministerium der Republik
Belarus.

10. Unterschrift: *[gez. Unterschrift]*

Ich, die Übersetzerin Irina Evzhenko, bestätige hiermit die Richtigkeit der von mir geleisteten Übersetzung der Urkunde aus dem Russischen und Belarussischen ins Deutsche.

Я, переводчик Евженко Ирина Евгеньевна, подтверждаю достоверность совершенного мной перевода текста документа с русского и белорусского языков на немецкий язык